

## **RAHMENVERTRAG**

zwischen der

**HERTER Service und Recycling GmbH**  
vertreten durch die Geschäftsführer Robert Hafner und Thorsten Pötke  
Ernst-Abbe-Str. 7  
72770 Reutlingen

-im Folgenden „Dienstleister“ genannt –

und der

**Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
vertreten durch den Präsidenten Dr. Udo Lenke  
Albstadtweg 9  
70567 Stuttgart

-im Folgenden „Rahmenvertragspartner“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

1. Der Rahmenvertragspartner verpflichtet den Dienstleister unter Bezug auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der mitgeltenden nationalen Abfallregelwerke, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die ordnungsgemäße, fach- und sachgerechte Entsorgung der in einer Zahnarztpraxis erzeugten Abfälle zu erbringen. Eine Übersicht der Entsorgungsdienstleistungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
2. Dieser Rahmenvertrag gilt für alle im Kammerbereich des Rahmenvertragspartners ansässigen Zahnarztpraxen. Der Dienstleister verpflichtet sich, bei jeder Zahnarztpraxis im Kammerbereich des Rahmenvertragspartners zu den nachstehend genannten Bedingungen die Entsorgung vorzunehmen.

## **§ 2**

### **Beginn und Beendigung der Einzelentsorgung**

Die Aufnahme der Entsorgungstätigkeit beginnt mit einer schriftlichen Erklärung des Praxisinhabers, dass er auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages eine Entsorgung wünscht. Durch diese einmalige Erklärung wird der Einzelvertrag für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Der Einzelvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Der Einzelvertrag endet sofort, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Tod des Praxisinhabers und bei Praxisaufgabe bzw. Praxisruhe auf Grund einer schweren Erkrankung des Praxisinhabers. Bei Verkauf der Praxis oder bei Wechsel des Praxisinhabers kann der Einzelvertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Eine Beendigung des Einzelvertrages erfolgt schriftlich per eingeschriebenen Brief. Die Entsorgung erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Dienstleisters.

## **§ 3**

### **Behördliche Zulassungen**

Der Dienstleister ist im Besitz aller der für die angebotene Entsorgungsleistung erforderlichen behördlichen Zulassungen. Sofern eine dieser Zulassungen – z.B. infolge Fristablauf – während der Vertragsdauer außer Kraft treten sollte, verpflichtet sich der Dienstleister, rechtzeitig für eine Verlängerung oder eine Neuzulassung zu sorgen. Sofern eine weitere Zulassung oder Genehmigung auf Grund geänderter gesetzlicher Änderungen erforderlich wird, verpflichtet sich der Dienstleister diese umgehend einzuholen. Die abfallrechtliche Genehmigung zum Einsammeln und Befördern umfasst alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Entsprechende Kopien der aktuellen Zulassungen und Genehmigungen hat der Dienstleister beim Rahmenvertragspartner zu hinterlegen.

## **§ 4**

### **Personal für Sammel- und Beförderungstätigkeit**

Der Dienstleister versichert, dass das von ihm eingesetzte Personal für Sammel- und Beförderungstätigkeiten alle einschlägigen Fachkenntnisse im Umgang mit den anfallenden Abfällen besitzen. Durch betriebliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird das Personal ständig geschult.

## **§ 5**

### **Transportfahrzeug**

Die vom Dienstleister eingesetzten Fahrzeuge entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Erforderliche Kennzeichnungen sind angebracht. Außerhalb des Abfallrechts erforderliche Zulassungen sind beim Dienstleister vorhanden.

## **§ 6**

### **Abfallbehandlung**

Der Dienstleister verfügt über eine für die Behandlung von Entwickler- und Fixierbäder zugelassene Anlage. Sie wird durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt Reutlingen überwacht. Die Entsorgung der übrigen, in Anlage 1 genannten Abfallarten erfolgt nach den in Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7**

### **Entsorgungstätigkeit**

1. Die Entsorgungstätigkeit ist hinsichtlich der Abholung der Abfälle unterteilt in einen Nah- und einen Fernbereich.
- 1.1 Der Nahbereich umfasst die folgenden Stadt- und Landkreise: Reutlingen, Tübingen, Sigmaringen, Alb-Donau-Kreis, Ulm, Zollernalbkreis, Pforzheim (Stadt), Freudenstadt, Enzkreis, Calw, Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Stuttgart.
- 1.2 Die übrigen Stadt- und Landkreise gehören dem Fernbereich an.
2. Im Nahbereich bietet der Dienstleister den Zahnarztpraxen eine Bedarfsabholung an. Wenn die Entsorgung ansteht, werden nach telefonischer oder schriftlicher Benachrichtigung innerhalb von 10 Arbeitstagen die Abfälle abgeholt. Im Fernbereich findet die Entsorgungstätigkeit im Rahmen eines Tourenplanes statt. Der zeitliche Abstand ist durch vierteljährliche Touren (in etwa Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter) grob vorgegeben.
3. Der Dienstleister wird den Zahnarztpraxen im Fernbereich zu Beginn des Kalenderjahres einen Tourenplan übermitteln. Der Tourenplan beinhaltet quartalsweise jeweils den ersten Entsorgungstermin, der für den Stadt- oder Landkreis vorgesehen ist. Die Abholung erfolgt nach telefonischer oder schriftlicher Aufforderung der Zahnarztpraxis binnen 10 Arbeitstagen ab dem genannten Termin. Bei der Erstabholung/Erstbesuch wird der Praxis die erforderliche Anzahl zugelassener 20-l-Kanister zur Verfügung gestellt; sofern nicht anderes gewünscht. 3 für Fixierbad und 3 für Entwickler. Die für den Transport geeigneten Fremdgebinde werden bei der Erstabholung/Erstbesuch mitgenommen. Im Übrigen erfolgt die Abholung der gebrauchten Fotochemikalien ausschließlich über die für die Beförderung zugelassenen 20-l-Kanister des Dienstleisters. Für das Recycling und die Entsorgung von amalgamhaltigen extrahierten Zähnen wird eine 2-l-Weithals-Plastikflasche ausgeliefert. Für die Entsorgung und das Recycling anfallenden Amalgamschlämme und amalgamhaltigen Filtersiebe wird ein 30-l-Behälter mit Spannverschlussdeckel ausgeliefert. Die zuletzt genannten Sammelbehälter sind mit einer Quecksilberabsorptionseinrichtung ausgestattet.
4. Für die Bereitstellung der Abfälle dürfen keine anderen Behältnisse verwendet werden. Alle Gebinde bleiben Eigentum des Dienstleisters und sind durch Aufkleber besonders gekennzeichnet.
5. Bei der Abholung wird die gleiche Anzahl von neuen oder gereinigten Gebinden wieder ausgehändigt. Der Dienstleister kann in Fremdgebinden bereitgestellte Abfälle von der Beförderung und Behandlung ausschließen.
6. Röntgenfilme und Bleifolien werden von der Zahnarztpraxis in separaten Behältern gesammelt.
7. Der Dienstleister stellt gemäß Nachweisverordnung dem Praxisinhaber zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung Übernahmescheine aus, die der Praxisinhaber aufzubewahren hat.

## **§ 8**

### **Vergütung des Dienstleisters**

1. Die Preise für die Leistungen des Dienstleisters ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Rahmenvertrag.
2. Die Bindung an diese Preise wird für zwei Jahre festgeschrieben. Danach können sie an veränderte Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach billigem Ermessen durch den Dienstleister angepasst werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung beider Rahmenvertragsparteien. Die Anpassung wirkt für alle bestehenden Dienstleistungsverträge, jeweils ab dem auf die Anpassung folgenden Kalenderjahr. Einigen sich die Rahmenvertragsparteien nicht, besteht für sie und für das Kammermitglied, das mit dem Dienstleister einen Einzeldienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht.
3. Eine Anpassung im Anschluss an die Preisbindung gemäß Abs. 2 bedarf nicht der Zustimmung des Rahmenvertragspartners soweit sie pro Kalenderjahr um maximal zwei Prozent erfolgt.
4. Die in Anlage 1 genannten Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **§ 9**

### **Rückvergütung**

1. Das aus dem Fixierbad (Abfallschlüssel AS 090104\*) rückgewinnbare Silber wird der Zahnarztpraxis vergütet. Die Ermittlung des Silbergehaltes wird wie folgt durchgeführt: Durch ein entsprechendes Testbesteck wird eine grobe Einschätzung der Silbersättigung vorgenommen. Wenn im Ergebnis eine Silbersättigung von über 2 Gramm zu vermuten ist, wird eine repräsentative Probe gezogen. Diese Probe wird mit einem Klebeetikett verschlossen, mit den notwendigen technischen Daten versehen und von der Zahnarztpraxis und dem Dienstleister gegengezeichnet.
2. Die Fixierbadprobe wird in der vom Dienstleister vorbereiteten und adressierten Verpackung verschlossen und von der Zahnarztpraxis an die IFU GmbH Heitersheim, Gewerbliches Institut für Fragen des Umweltschutzes GmbH, 79423 Heitersheim, Grißheimer Weg 7a, Tel. 07634/510310 versandt. Das von der IFU GmbH Heitersheim ermittelte Analyseergebnis ist Basis der Leistungsabrechnung. Dabei wird der Börsendurchschnittspreis für Silber der dem Abholungstag vorangegangenen sechs Werktagen zugrunde gelegt. Die Silberrückvergütung beträgt 70%. Die dabei für die Praxis entstehenden Analysekosten betragen derzeit 12,00 EUR. Aus wirtschaftlichen Gründen sind Mindermengen von bis zu 40-Liter-Fixierlösung von dieser Rückvergütungsregelung ausgenommen.

## **§ 10**

### **Filtersiebe**

Die im Rahmen der Recycling und Entsorgungstätigkeit durch den Dienstleister zurückgewonnenen wieder verwertungsfähigen Filtersiebe bietet der Dienstleister wieder zum Kauf an. Die Filtersiebe sind 50 Stückweise verpackt und kosten je nach Typ und Hersteller 40,00 oder 50,00 EUR.

## **§ 11 Haftpflcht**

1. Der Dienstleister haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Soweit der Dienstleister oder deren Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Rahmenvertragspartner und deren Kammermitgliedern für Schäden haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist die Haftung des Dienstleisters – soweit gesetzlich zulässig – auf die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt, d.h. je Schadenfall auf einen Betrag von 3.000.000,- Euro pauschal für Personen- und Sachschäden und 150.000,- Euro für Vermögensschäden.

## **§ 12 Schweigepflcht**

1. Der Dienstleister verpflichtet die für sie tätigen Validierungspersonen sowie das eingesetzte Hilfspersonal, über alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Betreuung und Beratung der Kammermitglieder offenbart werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Außerdem sichert der Dienstleister einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz bei sich oder Dritten für die in ihrem Auftrag gespeicherten Daten zu. Der Dienstleister verpflichtet sich keine Daten, die ihr im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages bekannt gewordenen oder von ihr erhoben worden sind, an Dritte weiterzugeben.
2. Der Dienstleister ist berechtigt, Daten, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bei den Kammermitgliedern erhebt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes, bei sich zu speichern.

## **§ 13 Aufgaben des Rahmenvertragspartners**

1. Der Rahmenvertragspartner informiert den Dienstleister rechtzeitig über alle Veränderungen, die sich bei ihm ergeben und deren Kenntnisnahme für den Dienstleister zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
2. Der Rahmenvertragspartner wird seine Kammermitglieder über die Rechtslage und die Möglichkeiten nach diesem Rahmenvertrag über das Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, die Rundschreiben der Bezirkszahnärztekammern und die themenbezogenen kammereigenen Fortbildungsveranstaltungen informieren.

## **§ 14 Informationspflicht des Dienstleisters**

Der Dienstleister verpflichtet sich, den Rahmenvertragspartner über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und Auskünfte zu erteilen, insbesondere auf Anfrage die Unterlagen zur Kalkulation der Entsorgungsgebühren bzw. der Erstattung der Recyclinggewinne offen zu legen. Der Dienstleister verpflichtet sich auch, den Rahmenvertragspartner umgehend über den Wegfall oder eine Änderung einer behördlichen Zulassung i. S. d. § 3 zu informieren. Aus technischen oder gesetzlichen Bestimmungen sich ergebende technische Änderungen bleiben dem Dienstleister vorbehalten.

**§ 15**  
**Subunternehmen**

Der Dienstleister ist berechtigt, zur Durchführung dieser Vereinbarung Subunternehmen einzusetzen. Für die Tätigkeit der Subunternehmen haftet der Dienstleister in vollem Umfang.

**§ 16**  
**Dauer und Kündigung des Rahmenvertrags**

1. Als Vertragsbeginn wird der 01.01.2015 vereinbart. Die bereits bestehenden Einzeldienstleistungsverträge werden ab diesem Datum unter den Bedingungen dieses Rahmenvertrages fortgeführt.
2. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Die Einzeldienstleistungsverträge bleiben von der Kündigung unberührt.
4. Das Kündigungsrecht der einzelnen Kammermitglieder des Rahmenvertragspartners richtet sich nach den Kündigungsvorschriften der mit diesen abgeschlossenen Einzeldienstleistungsverträgen.

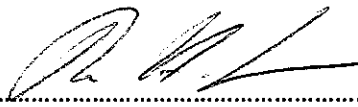
**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

1. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine unterschriebene Ausfertigung.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Gerichtsstand ist Sitz des Rahmenvertragspartners.

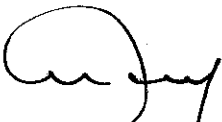
Stuttgart/Reutlingen, den 26.03.2015



.....  
Dr. Udo Lenke, Präsident



.....  
Robert Hafner, Geschäftsführer



.....  
Axel Maag, Direktor

**Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg**



.....  
Thorsten Pötke, Geschäftsführer

**HERTER Service und Recycling GmbH**

## **Anlage 1 zum Rahmenvertrag**

Soweit bei der Erstabholung/Erstbesuch Fremdgebäude mitgenommen werden, fallen hierfür keine Kosten an. Das gilt nicht für Sammelbehälter bezüglich Bleifolien und Altröntgenfolien.

Im Nahbereich (§7 des Rahmenvertrages) betragen die Entsorgungskosten für Entwickler- und Fixierbäder – bezogen auf die Mindestabholmenge von zusammen 88 kg – pro kg 0,70 EUR. Im Fernbereich (§7 des Rahmenvertrages) betragen die Entsorgungskosten für Entwickler- und Fixierbäder – bezogen auf die Mindestabholmenge von zusammen 88 kg – pro kg 0,80 EUR.

Bei einer Vielzahl von Praxen wird die angestrebte Mindestmenge nicht erreicht. Daher wird im Nahbereich (§ 7 des Rahmenvertrages) für Minderungen unter 88 kg ein Pauschalbetrag von 60,00 EUR und im Fernbereich (§ 7 des Rahmenvertrages) von 70,00 EUR für jede Abholung berechnet. 88 kg entsprechen 4x20-Liter-Kanister.

Die Entsorgung der amalgamhaltigen Zähne ist kostenfrei, wenn sie in die 2-Liter-Weithalsflasche des Dienstleisters gegeben und im Rahmen der übrigen Abfälle mit entsorgt werden.

Für die Entsorgung und die Aufarbeitung bzw. Verwertung der aus Abscheideeinrichtungen angesammelten Amalgamschlämme – Amalgamabscheidern (außer Rasch) entstehen derzeit keine Kosten.

Bei Verwendung des 30-Liter-Sammelbehälters für Filtersiebe entsteht ein Kostendeckungsbeitrag von 21,00 EUR. Wenn jedoch eine Zahnarztpraxis angefahren werden muss, um diesen vollen 30-Liter-Sammelbehälter für Filtersiebe abzuholen, werden die pauschalen Anfahrtskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Für das Recycling und die Entsorgung von Amalgamkapseln werden 2-Liter-Behälter, die mit entsprechenden Etiketten versehen sind, eingesetzt. Mit dem Erhalt der Sammelbehälter werden die dafür notwendigen Kosten in Höhe von 14,50 EUR in Rechnung gestellt und der Sammelbehälter im Rahmen der nächsten Entsorgungstour mitgenommen.

Der Dienstleister verwendet die nach den abfallrechtlichen Vorschriften erforderlichen Begleitscheine/Übernahmescheine. Für die Ausstellung eines Begleitscheins/Übernahmescheins werden 5,00 EUR in Rechnung gestellt.

Der Dienstleister berechnet für die Anfahrt einen Mautzuschlag in Höhe von 20,00 EUR.

Die oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise haben nur für Kammermitglieder der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg Gültigkeit.